



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1)]

61/167. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹ und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2004/81 vom 21. April 2004²,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

darin erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

² Ebd., 2004, *Supplement No. 3* (E/2004/23), Kap. II, Abschn. A.

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet, und dass das Amt beabsichtigt, neue Regionalbüros einzurichten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;
3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;
4. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;
5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von der Einrichtung von Projekten der technischen Zusammenarbeit mit Regierungen aus allen Regionen;
6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen wie etwa der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, dem Europarat, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, der Internationalen Organisation der Frankophonie, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation für

⁴ A/61/513.

Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen regionalen Institutionen andererseits;

7. *begrüßt außerdem* den Einsatz von Regionalvertretern des Amtes des Hohen Kommissars in Subregionen und Regionalkommissionen, insbesondere die Entsendung eines Regionalvertreters für Zentralasien nach Bischkek;

8. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die beim Abschluss regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und afrikanischen Organisationen und Unterorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika;

b) von der Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Afrika gewährt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker;

c) von dem erweiterten und nützlichen Austausch konkreter nationaler Erfahrungen auf der dreizehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region, die vom 30. August bis 2. September 2005 in Beijing abgehalten wurde und bei der es um die Umsetzung des Regionalen Rahmens für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region ging, der zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines Büros des Amtes des Hohen Kommissars für die Pazifikregion in Suva und die von dem Amt unternommenen Schritte zur Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region gemäß Resolution 60/153 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005;

d) von den derzeit im Kontext des Regionalen Rahmens mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen der asiatisch-pazifischen Region geführten Konsultationen zwischen den Regierungen über die mögliche Schaffung regionaler Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

e) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Organisation der amerikanischen Staaten;

f) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten;

g) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung universaler Normen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich dem Europarat, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene;

9. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, mit Unterstützung und Beratung durch nationa-

le Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs⁵ zu stärken;

12. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ im Hinblick auf die Verstärkung des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006*

⁵ Siehe A/57/387 und Corr.1.